



Fachliche Richtlinien des ZDB
für die Durchführung des Praktischen Leistungswettbewerbs der
Handwerksjugend im Bauhandwerk

auf der Basis der
„Richtlinien für die Durchführung des
Praktischen Leistungswettbewerbs der Handwerksjugend“
vom Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

1. Zulassung zum Leistungswettbewerb

Nach den Richtlinien des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks werden diejenigen Bewerber zugelassen, die ihre Gesellenprüfung in der Zeit vom Herbst des Vorjahres bis zum Sommer des Wettbewerbsjahres abgelegt und zum Zeitpunkt der Gesellenprüfung das 23. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Grundsätzlich ist die Kammer örtlich zuständig, bei der der Berufsausbildungsvertrag in die Lehrlingsrolle eingetragen ist.

Auf Antrag kann von der Altersbegrenzung in besonderen Ausnahmefällen (insbesondere bei Wehr- oder Ersatzdienst, bei Schwangerschaft mit Mutterschutz von zusammen nicht mehr als einem Jahr, bei Beginn der Handwerkslehre im unmittelbaren Anschluss an die Schulbildung/ Abschluss der Sekundarstufe II) abgewichen werden. Auch in allen Ausnahmefällen gilt als absolute Altersgrenze die Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Entscheidung über die Zulassung obliegt der zuständigen Handwerkskammer. Die Teilnahme ist freiwillig.

2. Wettbewerbsstufen

Der Praktische Leistungswettbewerb wird in vier Stufen auf der Innungs-, Kammer-, Landes- und Bundesebene durchgeführt. Die Wettbewerbe auf Kammer- und Landesebene können auch zusammengefasst werden.

Der **Innungssieger** wird von dem Gesellenprüfungsausschuss der Innung aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Gesellenprüfung festgestellt.

Der **Kammersieger** wird im Wettbewerb aus den Innungssiegern eines Handwerks ermittelt.

Der **Landessieger** wird im Wettbewerb aus den Kammersiegern eines Landes ermittelt.

Der **Bundessieger** wird im Wettbewerb aus den 1. Landessiegern ermittelt.

Die Termine, bis zu denen die Feststellung der Sieger in den einzelnen Wettbewerbsstufen zu erfolgen hat, die Orte für die Durchführung der Bundeswettbewerbe in den einzelnen Handwerksberufen sowie Ort und Zeitpunkt der Abschlussfeier des Bundeswettbewerbs werden gesondert bekannt gegeben.

3. Wettbewerbsarbeit

Für die Ermittlung des Innungssiegers werden von dem Gesellenprüfungsausschuss der Innung die Ergebnisse der Gesellenprüfungen herangezogen und hieraus der Innungsbeste festgestellt. Eine besondere Wettbewerbsarbeit entfällt.

Im Bauhandwerk werden bei den Kammer- und Landeswettbewerben sowie beim Bundeswettbewerb die Sieger durch das Bewerten von praktischen Arbeitsproben ermittelt.

4. Bewertungsausschüsse

Die Bewertungsausschüsse sind mit einem Vorsitzenden, einem Meisterbeisitzer und einem Gesellenbeisitzer zu besetzen. Der Vorsitz des Bewertungsausschusses auf Kammer- und Landesebene wird mit dem Fachverband abgestimmt.

5. Durchführung der Wettbewerbe

Die Vorsitzenden der Bewertungsausschüsse für den Leistungswettbewerb auf Kammer- und Landesebene legen in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern der Bewertungsausschüsse Zeitpunkt und Ort für die Durchführung des Leistungswettbewerbs fest. Die Arbeitsproben werden in einem Ausbildungszentrum oder auf einem geeigneten Werkplatz eines Mitgliedsbetriebes ausgeführt.

Der Ort für die Durchführung des Bundeswettbewerbs wird in Abhängigkeit von den Beschlüssen des Berufsbildungsausschusses festgelegt. Der Zeitpunkt wird vom ZDB, Abteilung Berufsbildung, in Absprache mit den durchführenden Ausbildungszentren ermittelt.

Ein Wettbewerb auf Bundesebene findet jedoch nur statt, wenn es mindestens drei Teilnehmer je Beruf gibt. Bei weniger als drei Teilnehmern bzw. Kandidaten wird derjenige zum 1. Bundessieger ernannt, der die besten Leistungen bzw. Noten beim Landeswettbewerb bzw. bei der Gesellenprüfung hatte. Hierbei ist der Vorsitzende des jeweiligen Bewertungsausschusses für die Entscheidung zu Rate zu ziehen. Der zum 1. Bundessieger Ernante wird vom Zentralverband des Deutschen Handwerks zur Schlussfeier der Praktischen Leistungswettbewerbe eingeladen. Dort wird er geehrt und erhält eine Urkunde.

Der ZDB, Abteilung Berufsbildung, stellt in Zusammenarbeit mit den einzelnen Bundesfachgruppen Aufgaben für die in den einzelnen Wettbewerbsstufen auszuführenden Arbeitsproben zur Verfügung.

Berufe:

Maurer; Beton- und Stahlbetonbauer; Zimmerer; Stuckateur; Fliesen-, Platten- und Mosaikleger; Betonstein- und Terrazzohersteller; Estrichleger; Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer; Straßenbauer; Brunnenbauer.

Für die Wettbewerbe auf **Kammerebene** werden Aufgaben auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Für die Wettbewerbe auf **Landesebene** werden vom ZDB Aufgaben empfohlen und zur Verfügung gestellt. Für den **Bundeswettbewerb** wird vom ZDB eine Aufgabe pro Beruf unter Berücksichtigung der Inhalte der Ausbildungsordnung ausgewählt. Die Bewertungsausschüsse und Wettbewerbsteilnehmer erhalten die Aufgabe in einem verschlossenen Umschlag unmittelbar vor der Durchführung des Wettbewerbs.

Die Arbeitsproben sind unter Aufsicht des Bewertungsausschusses auszuführen. Die Teilnehmer haben die für die Ausführung der Arbeitsproben erforderlichen Werkzeuge mitzubringen.

Soweit darüber hinaus Baugeräte benötigt werden, sollen diese ebenso wie die benötigten Baustoffe von der örtlich zuständigen Innung zur Verfügung gestellt werden.

Besuchern des Wettbewerbs (z. B. Ausbilder und Betreuer der Teilnehmer/innen), ist strengstens untersagt, den Wettbewerbsteilnehmern Tipps oder Hilfen jeglicher Art zu geben, da ansonsten eine Disqualifizierung erfolgen kann.

6. Bewertung der Wettbewerbsarbeit

Die Bewertung der Wettbewerbsarbeit erfolgt nach berufsspezifischen Bewertungsmerkmalen (siehe Anhang zu den Fachlichen Richtlinien für die Durchführung im Bauhandwerk). Die Gesamtpunktzahl wird aus den Punktwerten der Einzelbewertung ermittelt und hieraus die Gesamtnote festgestellt.

Note 1 = sehr gut	-	100 – 92 Punkte
Note 2 = gut	-	unter 92 – 81 Punkte
Note 3 = befriedigend	-	unter 81 – 67 Punkte
Note 4 = ausreichend	-	unter 67 – 50 Punkte
Note 5 = mangelhaft	-	unter 50 – 30 Punkte
Note 6 = ungenügend	-	unter 30 – 0 Punkte

Die Mitglieder der Bewertungsausschüsse sollen möglichst unabhängig voneinander ihre Bewertung vornehmen (drei Bewertungsbögen: Vorsitzender, Meisterbeisitzer, Gesellenbeisitzer) Der Vorsitzende ermittelt den Durchschnitt der Bewertungen und das Endergebnis (Sammelbewertungsbogen).

Auf jeder Wettbewerbsstufe sind die drei besten Wettbewerbsteilnehmer sowie die weiteren Platzierungen zu ermitteln. Die drei ersten Kammer-, Landes- und Bundessieger müssen mindestens 81 Punkte oder mehr von 100 Punkten erreichen.

Die Bewertung der Wettbewerbsarbeit erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges.